

**Landratsamt Calw
Forstbetrieb und Jagd**

Infoblatt zu „Veranstaltungen im Wald“ Stand 2025

Die nachstehenden Informationen sollen einen Überblick zu den wichtigsten Fakten und Rahmenbedingungen geben, die für organisierte Veranstaltungen im Wald von Bedeutung sind.

Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bitte beachten Sie die Querverweise zu Ansprechpartnern und Gesetztestexten!

Wir weisen darauf hin, dass bei organisierten Veranstaltungen im Wald das Einholen einer forstrechtlichen Genehmigung bei der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Calw einzuholen ist. Voraussetzung zur Erteilung der Genehmigung ist die Zustimmung (Gestattung) des betroffenen Waldbesitzenden. Die Gestattung ist keine optionale Entscheidung, sondern Voraussetzung für die forstrechtliche Genehmigung.

Daneben gibt es Veranstaltungen, die keiner forstrechtlichen Genehmigung bedürfen, gleichwohl aber der Zustimmung (Gestattung) des Waldbesitzenden unterliegen.

Gestattungen sind im Unterschied zur forstrechtlichen Genehmigung individuelle, privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Veranstalter und Waldbesitzendem.

1. Grundsätzliches zum Betretensrecht des Waldes

Grundsätzlich kann jeder den Wald auf eigene Gefahr zum Zwecke der Erholung frei betreten. Dieses freie Betretensrecht ist im §14 Abs 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und im §37 Abs. 1 Landeswaldgesetz von Baden-Württemberg (LWaldG) geregelt:

„Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr [...], Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.“

Hiernach ist nicht explizit geregelt, wo man sich im Wald aufhalten darf und wo nicht. Man darf also die Waldwege zum Zwecke der Erholung auch verlassen, wenn man sich an die Vorgaben des Waldgesetzes hält.

Einschränkungen des freien Betretensrechtes finden sich in § 37 Abs. 2, 3 und 4 des LWaldG.

So ist das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Radfahren und das Reiten im Wald nur auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen gestattet. Über die Eignung der Wege entscheidet der Waldbesitzende. Nicht gestattet sind das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite und auf Fußwegen, das Radfahren auf Wegen unter 2 m Breite sowie das Reiten und Radfahren auf Sport- und Lehrpfaden (§37 Abs.3 LWaldG).

Einschränkungen gelten darüber hinaus in sensiblen Gebieten, zum Beispiel durch Wegegebote im Nationalpark, im Bannwald, in Naturschutzgebieten etc. sowie bei forstbetrieblichen und jagdlichen Einrichtungen, Forstkulturen, Pflanzgärten und Naturverjüngungen. Das Betreten von gesperrten Waldwegen und Waldflächen, sowie das Betreten von Waldflächen und Waldwegen während der Dauer des Einschlags und der Aufarbeitung von Holz, ist nicht nur verboten (§37 Abs.4 LWaldG), sondern lebensgefährlich.

2. Organisierte Veranstaltungen im Wald

Das Recht, den Wald frei zu betreten, ist auf den Erholungszweck beschränkt. Die Nutzung des Waldes durch Dritte zu gewerblichen, kommerziellen, wirtschaftlichen, oder vorwiegend beruflichen Zwecken ist durch das Betretensrecht nicht erlaubt. Daher fallen organisierte Veranstaltungen im Wald nicht unter das freie Betretensrecht.

Sie bedürfen nach §37 Abs. 2 LWaldG einer forstrechtlichen Genehmigung durch die untere Forstbehörde.

Die privatrechtliche Gestattung (Einverständnis) des Waldbesitzenden ist Voraussetzung für die forstrechtliche Genehmigung. Das gilt sowohl für Staats-, kommunal- und auch Privatwald.

Im Landkreis Calw ist für die Genehmigung von organisierten Veranstaltungen die Abteilung Forstbetrieb und Jagd des Landratsamtes zuständig.

Ansprechpartner:

Andreas Werner Abt. Forstbetrieb und Jagd
Vogteistraße 42-46
75365 Calw
Zimmer B 310
Tel. (07051) 160 688
Mob. 0175 / 22 03 513
Fax (07051) 795-574
Andreas.Werner@kreis-calw.de
www.kreis-calw.de

2.1. Wann gilt eine Veranstaltung als organisiert im Sinne des LWaldG?

Unter einer organisierten Veranstaltung (Event) im Sinne des LWaldG ist zu verstehen, wenn das Betreten des Waldes nicht vornehmlich der Erholung, sondern maßgeblich anderen Zwecken dient. Dies ist dann der Fall, wenn

- eine gewerbliche bzw. kommerzielle Absicht des Veranstalters besteht.
- es sich um keinen geschlossenen Teilnehmerkreis handelt und die Teilnehmerzahl eine überschaubare Größe übersteigt.
- von der Veranstaltung eine mögliche Gefahr oder Störung für die Lebensgemeinschaft Wald, die Bewirtschaftung des Waldes, oder die Erholung anderer Waldbesuchenden ausgehen kann.

In aller Regel sind daher Veranstaltungen wie z.B. Volkswandertage, größere Laufveranstaltungen, Mountainbike-Rennen, Nachtwanderungen oder Feste im Wald genehmigungspflichtig.

Um die Wälder als Orte der Erholung (das Motiv Erholung muss vordringlich sein), aber auch weiterhin für viele Menschen erlebbar zu machen, sind folgende Aktivitäten im Wald sowohl von Einzelpersonen als auch von Personengruppen i.d.R. nicht genehmigungspflichtig:

- Reine Wanderungen von Vereinen (Schwarzwaldverein, Albverein und ähnliche) mit überschaubarer Teilnehmeranzahl.
- Ausflüge oder Wanderungen von Schulklassen, Kindergärten, Vereinen, Familien usw.
- Wald-, umwelt- und naturpädagogische Führungen (Schwarzwald Guides, NABU, BUND, Pilzsachverständige usw.) von Gruppen überschaubarer Größe.
- private Lauf- oder Fahrradgruppen

Dennoch ist eine Information an den Waldbesitzer, bzw. Förster wünschenswert.

Den Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung prüft die untere Forstbehörde auf mögliche Beeinträchtigungen hinsichtlich naturschutzrechtlicher und forstrechtlicher Belange, sowie Beeinträchtigungen von z.B. Erholungssuchenden.

So zum Beispiel:

- wird die Wegführung überprüft, auch Naturschutzbelange etc. werden mit betrachtet
- weist die untere Forstbehörde auf Privatwaldbesitzende hin, damit Gestattungen eingeholt werden können

Eine organisierte Veranstaltung kann untersagt, oder ein geplanter Streckenverlauf verlegt werden, wenn erhebliche Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Beispielsweise wenn die Forstbetriebe in ihrer Arbeit beeinträchtigt werden könnten, andere Erholungssuchende beeinträchtigt werden könnten,

oder das Ökosystem bzw. der Lebensraum Wald beeinträchtigt werden könnte (z.B. Störungen von Wildtieren, Schädigung von Biotopen).

Bei regelmäßig wiederkehrenden, oder kommunal organisierten Veranstaltungen mit immer gleichem Ablauf, kann unter Umständen eine für einen bestimmten Zeitraum gültige, oder unbefristete Genehmigung erteilt werden.

Empfehlung der Unteren Forstbehörde:

Stimmen Sie, wenn möglich, den gesamten Wanderplan als Sammelantrag (Grundinformationen Streckenführung und Art der Veranstaltung) mit den zuständigen Parteien ab. Das schafft Synergien und weckt gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Anliegen.

Zur Durchführung einer organisierten Veranstaltung im Wald wird eine entsprechende forstrechtliche Genehmigung benötigt! Ist bei einer Veranstaltung nicht zweifellos zu bestimmen, ob sie als organisiert eingestuft wird und somit genehmigungspflichtig ist, sollte sicherheitshalber mit der unteren Forstbehörde Kontakt aufgenommen werden.

2.2. Wo muss die Veranstaltung noch angemeldet werden?

Jeder Wald gehört jemandem!

Eine organisierte Veranstaltung im Wald setzt die Zustimmung (Gestattung) des Waldbesitzenden voraus. Der Wald im Kreis Calw setzt sich zusammen aus Staats- und Kommunalwald (öffentlicher Wald) sowie Privatwald. Am einfachsten ist die Umsetzung einer Veranstaltung im öffentlichen Wald, da hier die Waldbesitzenden bekannt und meist nur eine Gemeinde und/oder Staatswald betroffen sind, im Privatwald hingegen sind oft viele Besitzer betroffen, deren Kontaktdaten oft nicht verfügbar sind.

2.3. Antrag zur Genehmigung einer Veranstaltung

Zur Einholung einer forstrechtlichen Genehmigung sollten folgende Angaben gemacht werden:

- Art der Veranstaltung
- Datum und Uhrzeit
- Ort und Route in einer Karte markiert (am besten digital)
- Teilnehmerzahl
- Markierungen oder Streckensperrungen notwendig?
- Versorgungsstände
- Startgeld pro Teilnehmenden
- werden für die Vorbereitung Waldwege mit dem PKW befahren?

2.2. Wo muss die Veranstaltung noch angemeldet werden?

Jeder Wald gehört jemandem!

Eine organisierte Veranstaltung im Wald setzt die Zustimmung (Gestattung) des Waldbesitzenden voraus. Der Wald im Kreis Calw setzt sich zusammen aus Staats- und Kommunalwald (öffentlicher Wald) sowie Privatwald. Am einfachsten ist die Umsetzung einer Veranstaltung im öffentlichen Wald, da hier die Waldbesitzenden bekannt und meist nur eine Gemeinde und/oder Staatswald betroffen sind, im Privatwald hingegen sind oft viele Besitzer betroffen, deren Kontaktdaten oft nicht verfügbar sind.

2.3. Antrag zur Genehmigung einer Veranstaltung

Zur Einholung einer forstrechtlichen Genehmigung sollten folgende Angaben gemacht werden:

- Art der Veranstaltung
- Datum und Uhrzeit
- Ort und Route in einer Karte markiert (am besten digital)
- Teilnehmerzahl
- Markierungen oder Streckensperrungen notwendig?
- Versorgungsstände
- Startgeld pro Teilnehmenden
- werden für die Vorbereitung Waldwege mit dem PKW befahren?

Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Calw.

https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Dezernate-und-Abteilungen/Dezernat-2-Umwelt-Bauen-Naturschutz-Land-und-Forstwirtschaft/Forstbetrieb-und-Jagd/index.php?La=1&object=tx_2442.9283.1&kat=&kuo=2&sub=0

Anträge sollten acht Wochen vor der Veranstaltung bei der unteren Forstbehörde gestellt werden!

2.4. Gebühren/Entgelte

Für die Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung wird i.d.R. eine Gebühr fällig. Diese Gebühr ergibt sich aus der Arbeitszeit, die bei der Abstimmung mit dem Forstrevierleiter und bei der Genehmigungserstellung durch die Abteilung Forst und Jagd und weiterer Beteiligten (z.B. Naturschutz, Wasserwirtschaft, etc.) anfällt. Je besser der Antrag vorbereitet ist, umso geringer fällt der Aufwand aus.

Veranstaltungen, die von einem öffentlichen Veranstalter, bzw. einer öffentlichen Einrichtung (Gemeinden, Kirchen, Schulen etc.) durchgeführt werden, sind in der Regel gebührenfrei. Hier sind ggf. Einzelfallprüfungen notwendig.

Darüber hinaus kann jeder Waldbesitzer ein Gestattungsentgelt für die Durchführung der Veranstaltung in seinem Wald verlangen.

3. Verkehrssicherungspflicht im Wald (siehe auch Anhang Exkurs zur VSP)

Die Verkehrssicherungspflicht liegt grundsätzlich beim Waldeigentümer. Sowohl das Bundes- (§ 14 Abs. 1) als auch das Landeswaldgesetz (§ 37 Abs. 1) stellen klar, dass das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung grundsätzlich auf eigene Gefahr erfolgt. Dies gilt insbesondere auch für waldtypische Gefahren. Auf die Regelungen in § 37 Abs 2, 3 und 4 LWaldG (eingeschränktes bzw. Verbot des Betretensrechts (s.o.)) wird verwiesen.

In bestimmten Bereichen (z.B. entlang von Straßen, entlang von Bebauung etc.) obliegen dem Waldbesitzenden jedoch Verkehrssicherungspflichten, die eine angemessene, verlässlich organisierte Baumkontrolle erforderlich machen. Hierunter können auch organisierte Veranstaltungen fallen.

Denn vom allgemeinen Betretensrecht und damit auf dem Betretensrecht auf eigene Gefahr zu unterscheiden sind alle Aktivitäten im Wald, die gleichzeitig und organisiert von einer großen Personenzahl ausgeübt werden oder die aufgrund ihrer Zielsetzung/ihres Charakters das freie Betretungsrecht des Waldes zum Zwecke der Erholung überschreiten. Diese Aktivitäten sind genehmigungspflichtig (organisierte Veranstaltungen) und es können gegebenenfalls erhöhte Verkehrssicherungspflichten erwachsen.

Eine gegebenenfalls erhöhte Verkehrssicherungspflicht liegt ebenfalls zunächst beim Waldbesitzenden. Er kann diese im Rahmen eines Gestattungsvertrages auf den Veranstalter übertragen, dennoch bleibt bei ihm eine Kontrollpflicht, ob der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht sachgemäß erfüllt. Inwiefern sich für den Waldbesitzenden bei einer organisierten Veranstaltung erhöhte Verkehrssicherungspflichten ergeben hängt immer vom Einzelfall ab.

Grundsätzlich ist derzeit davon auszugehen, dass bei organisierten Veranstaltungen, bei denen der Erholungsgedanke im Vordergrund steht und damit die Teilnahme der persönlichen Erholung der Teilnehmenden dient, der Wald von den Teilnehmenden „auf eigene Gefahr“ betreten wird. Es besteht folglich keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Dies wird auch durch ein Urteil des LG Osnabrück vom 14.2.2013, Az. 10 O 2356/12 (veröffentlicht in juris) bestätigt (s. Anhang).

Bei Veranstaltungen, bei denen dagegen andere Ziele, wie der Spaßfaktor Priorität haben, sowie bei kommerziellen Angeboten, kann eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht bestehen. Hier wird empfohlen, die Verkehrssicherungspflichten zwischen Waldeigentümer und Veranstalter/Anbieter im Gestattungsvertrag zu regeln.

Nutzt der Veranstalter für seine Veranstaltung im Wald Stationen oder Infrastruktur im Wald (z.B. Picknickplätze, Schutzhütte, Trimm-Dich-Geräte, ...), hat der Veranstalter im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Teilnehmenden darauf zu achten, dass diese genutzte Infrastruktur in einem guten, verkehrssicheren Zustand ist.

Grundsätzlich empfiehlt sich eine Veranstaltung bei Vorhersage eines Extremwetterereignisses wie z.B. Sturm, Eisregen, Starkregen oder Gewitter abzusagen. Auch empfiehlt es sich, wenn vor der Veranstaltung ein solches Extremwetterereignis stattgefunden hat, die Strecke auf Gefahren zu kontrollieren. Wer diese Kontrolle durchführt, sollte im Gestattungsvertrag zwischen Waldbesitzer und Veranstalter geregelt werden.

Empfehlung:

Für Veranstaltungen im Wald sollte der Veranstalter eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen, die sein Geschäft bzw. seine Tätigkeit grundsätzlich abdecken. Bitte überprüfen Sie dazu den Status Ihrer Teilnahmebedingungen bzw. die des Veranstalters.

Hinweis: Haftpflicht greift nur bei Sachschäden, nicht im Strafrecht (Personenschäden).